

Allgemeinverfügung über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen gemäß § 5a Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten bis Sonntag 19.04.2020

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) werden gemäß § 5a Satz 1 NLöffVZG im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Suderburg Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung für nachfolgende Verkaufsstellen:

- Lebensmitteleinzelhandel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemarkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Zeitungsverkauf,
- Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte

bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020, zugelassen.

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 5a Satz 1 NLöffVZG kann die Samtgemeinde Suderburg zulassen, dass Verkaufsstellen in der Samtgemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die Zulassung jederzeit widerrufen werden.

Mit Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen-Lüchow-Dannenberg vom 17.03.2020 werden Maßnahmen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen bis einschließlich Sonnabend, den 18.04.2020, angeordnet.

Ausdrücklich von einer Schließung für den Publikumsverkehr ausgenommen sind Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dingen und Waren des täglichen und gesundheitlichen Bedarfs.

Als Maßnahme zur Kontaktreduzierung im öffentlichen Bereich dient diese Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung einer Entzerrung der Besucheranzahl in o.g.

Verkaufsstellen von Waren des täglichen und gesundheitlichen Bedarfs und somit der Vermeidung potentieller Nahkontakte. Dies trägt zur Herabsetzung des Infektionsrisikos bei.

Unter Beachtung der Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen-Lüchow-Dannenberg besteht an der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten, Gesundheits- und Hygienebedarfsmitteln, Tiernahrung sowie Treibstoffen existentielles, dringendes öffentliches Interesse. Die ununterbrochene Möglichkeit zur Öffnung der o.g. Verkaufsstellen ist aus Versorgungsgründen erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 19.04.2020.

Auflage:

Die Gewerbetreibenden haben sich vor Öffnung o.g. Verkaufsstellen hinsichtlich der Anforderungen an Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen mit dem Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg in Verbindung zu setzen und mit diesem abzustimmen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Samtgemeinde Suderburg www.suderburg.de und zudem in der Bekanntmachungstafel in Suderburg -Rathaus-Bahnhofstraße 54 öffentlich bekannt gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Angesichts der täglich fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer sofortigen zeitlichen Ausweitung der Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten für Güter des Lebens- und Gesundheitsbedarfs, um eine Ansteckungsgefahr schnellstmöglich zu minimieren und die ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Suderburg, den 20.03.2020

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister